Bundesministerium
Innovation, Mobilität
und Infrastruktur

bmimi.gv.at

BMIMI – IV/IVVS4 (UVP-Verfahren Bundesstraßen)
ivvs4@bmimi.gv.at

Postanschrift: Postfach 201, 1000 Wien
Büroanschrift: Radetzkystraße 2, 1030 Wien

Geschäftszahl: 2026-0.907.774

Wien, am 4.11.2026

EDIKT

Kundmachung des verfahrenseinleitenden Antrages auf Genehmigung von Projektänderungen gemäß § 24g UVP-G 2000 sowie der öffentlichen Auflage der Projektunterlagen und der fachgutachterlichen Stellungnahmen samt Ergänzung von Teilgutachten und des wasserrechtlichen Gutachtens betreffend das Bundesstraßenvorhaben S1 Wiener Außenring Schnellstraße, Abschnitt Knoten Raasdorf - Am Heidjöchl (Spange Seestadt Aspern), im Großverfahren

Das gegenständliche Vorhaben wurde mit Bescheid des Bundesministers für Verkehr, Innovation und Technologie vom 06.07.2018 nach dem Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz 2000 (UVP-G 2000) genehmigt. Weiters erfolgte die Bestimmung des Straßenverlaufes gemäß Bundesstraßengesetz 1971 und es wurden Bewilligungen nach dem Forstgesetz 1975 und dem Wasserrechtsgesetz 1959 erteilt. Mit Erkenntnis des Bundesverwaltungsgerichts vom 04.08.2020, W248 2205132-1/163E, wurden die Nebenbestimmungen dieses Bescheides teilweise abgeändert, im Übrigen wurden die Beschwerden abgewiesen. Mit Schreiben vom 15.01.2025 stellte die Autobahnen- und Schnellstraßen-Finanzierungs-Aktiengesellschaft (ASFINAG), vertreten durch die ASFINAG Bau Management GmbH (ASFINAG BMG), beim Bundesminister für Innovation, Mobilität und Infrastruktur den Antrag auf Änderungsgenehmigung gem. §24g Abs. 1 UVP-G 2000 iVm §24f UVP-G 2000 betreffend die „Projektänderung Bauphase und bauliche Ausführung“. Dieser Antrag wurde mit Schreiben vom 10.09.2025 präzisiert. Mit Schreiben vom 11.03.2026 erfolgte die Bekanntgabe der Mitantragstellung der Stadt Wien für das Teilstück „Telefonweg“, km 1,8+48,000, unter gleichzeitiger Vorlage einer Vollmacht der Stadt Wien zur Vertretungsbefugnis der ASFINAG in sämtlichen Projektänderungsverfahren für diesen Vorhabensteil.

Beschreibung der Projektänderung:
Die Projektänderung beinhaltet im Wesentlichen eine Anpassung des Baukonzeptes, den Mehrbedarf an Nachtarbeiten, die Verringerung des Oberbodenauftrages auf Dämmen sowie die Adaptierung von Lärmschutzmaßnahmen im Knoten Raasdorf.

Rechtliche Grundlagen:
Gemäß §24g Abs. 1 UVP-G 2000 sind Änderungen einer gemäß §24f erteilten Genehmigung (§24f Abs.6) vor dem in §24h Abs.3 genannten Zeitpunkt unter Anwendung der Genehmigungsvoraussetzungen des §24f zulässig, wenn 1. sie nach den Ergebnissen der Umweltverträglichkeitsprüfung dem § 24f Abs.1 bis 5 nicht widersprechen und 2. die von der

Änderung betroffenen Beteiligten gemäß §19 Gelegenheit hatten, ihre Interessen wahrzunehmen. Die Behörde hat dabei notwendige Ergänzungen des Ermittlungsverfahrens vorzunehmen. Gemäß Abs.2 leg. cit. hat die Behörde gemäß §24 Abs.1 vor Erlassung einer Genehmigung nach §24f Abs.6 oder deren Änderung die Umweltverträglichkeitsprüfung insoweit zu ergänzen, als dies im Hinblick auf ihre Zwecke notwendig ist.

Ergänzung des Ermittlungsverfahrens:
Die UVP-Behörde hat gemäß §24g Abs.2 UVP-G 2000 die notwendigen Ergänzungen des Ermittlungsverfahrens vorgenommen. Zur Beurteilung der gegenständlichen Änderungen wurden jeweils fachgutachterliche Stellungnahmen der Sachverständigen der von den Änderungen betroffenen Fachbereiche eingeholt und die erforderliche Ergänzung der Teilgutachten und des wasserrechtlichen Gutachtens veranlasst.

Öffentliche Auflage:
Gemäß den §§ 44a und 44b AVG in Verbindung mit § 9a UVP-G 2000 erfolgt die Auflage des Antrages, der Projektunterlagen und der fachgutachterlichen Stellungnahmen, der Ergänzung der Teilgutachten und des wasserrechtlichen Gutachtens zur öffentlichen Einsicht.

Ort und Zeit der Einsichtnahme:
In den Antrag, in die Projektunterlagen und in die fachgutachterlichen Stellungnahmen, die Ergänzung der Teilgutachten und des wasserrechtlichen Gutachtens kann **vom 10. November 2026 bis einschließlich 22. Dezember 2026** bei folgenden Amtsstellen elektronisch Einsicht genommen werden:

- Magistratsabteilung 22 – Umweltschutz, Dresdner Straße 45, 1200 Wien
- Magistratisches Bezirksamt für den 22. Bezirk, Dr.-Adolf-Schärf-Platz 8, 1220 Wien
- Gemeindeamt der Gemeinde Raasdorf, Bahnstraße 5, 2281 Raasdorf
- Rathaus der Stadtgemeinde Groß-Enzersdorf, Rathausstraße 5, 2301 Groß-Enzersdorf

jeweils während der Amtsstunden und beim

- Bundesministerium für Innovation, Mobilität und Infrastruktur (UVP-Behörde), Abteilung IV/IVVS4, Radetzkystraße 2, 1030 Wien (während der Amtsstunden und nach vorheriger telefonischer Anmeldung unter der Tel.-Nr. 01/71162/65 1401).

In die oben angeführten Unterlagen kann auch auf der Homepage des BMIMI (www.bmimi.gv.at; Menüpunkt Recht, Unterpunkte » Schnellstraßenverfahren » S 1 Wiener Außenring Schnellstraße » Abschnitt Knoten Raasdorf – Am Heidjöchl) elektronisch Einsicht genommen werden.

Einwendungen:
Innerhalb der Auflagefrist können von Parteien, darunter insbesondere Nachbarn im Sinne des § 19 Abs. 1 UVP-G 2000, zu der gegenständlichen Projektänderung und zu den fachgutachterlichen Stellungnahmen, den Ergänzungen der Teilgutachten samt Ergänzung des wasserrechtlichen Gutachtens schriftlich Einwendungen beim Bundesministerium für Innovation, Mobilität und Infrastruktur, Abteilung IV/IVVS 4, Radetzkystraße 2, 1030 Wien, erhoben werden.
Gemäß § 44b Abs. 1 AVG hat die Kundmachung durch Edikt zur Folge, dass Personen ihre Stellung als Partei verlieren, soweit sie nicht rechtzeitig – innerhalb der Einwendungsfrist **vom 10. November 2026 bis einschließlich 22. Dezember 2026** – bei der Behörde

(Bundesministerium für Innovation, Mobilität und Infrastruktur) schriftlich Einwendungen erheben. Die Tage des Postlaufes sind in die Einwendungsfrist nicht einzurechnen.
Wenn Sie durch ein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis verhindert waren, rechtzeitig Einwendungen zu erheben, und Sie kein Verschulden oder nur ein minderer Grad des Versehens trifft, können Sie binnen zwei Wochen nach Wegfall des Hindernisses, das Sie an der Erhebung von Einwendungen gehindert hat, jedoch spätestens bis zum Zeitpunkt der rechtskräftigen Entscheidung der Sache beim Bundesministerium für Innovation, Mobilität und Infrastruktur schriftlich Einwendungen erheben. Bitte beachten Sie, dass eine längere Ortsabwesenheit kein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis darstellt.

Weitere Hinweise:

- Es besteht auch die Möglichkeit, schriftliche Anbringen an das Bundesministerium für Innovation, Mobilität und Infrastruktur per E-Mail (ivvs4@bmimi.gv.at) zu übermitteln. Technische Voraussetzungen oder organisatorische Beschränkungen des elektronischen Verkehrs sind auf folgender Internetseite bekanntgemacht: www.bmimi.gv.at/impressum/policy.html.
- Bitte beachten Sie jedoch, dass der Absender die mit jeder Übermittlungsart verbundenen Risiken (z.B. Übertragungsfehler, Verlust des Schriftstückes) trägt.
- Die Beteiligten können sich Abschriften von den aufgelegten Unterlagen machen oder auf eigene Kosten Kopien oder Ausdrucke anfertigen.
- Bitte beachten Sie, dass alle weiteren Kundmachungen und Zustellungen in diesem Verfahren durch Edikt vorgenommen werden können.
- Dieses Edikt wird durch Verlautbarung in zwei in den Bundesländern Wien und NÖ bzw. den betroffenen Gemeinden weit verbreiteten Tageszeitungen und auf der Elektronischen Verlautbarungs- und Informationsplattform des Bundes (www.evi.gv.at) sowie im Internet (www.bmimi.gv.at; Menüpunkt Recht, Unterpunkte » Schnellstraßenverfahren » S 1 Wiener Außenring Schnellstraße » Abschnitt Knoten Raasdorf – Am Heidjöchl) kundgemacht.

Für den Bundesminister:
Mag.ª Hackl